

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

Kompenst

Wien, am 26.01.2006

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

BMLFUW-
UW.4.1.2/0007-I/4/2006

Mag. Charlotte Vogl/6660

Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2006); Begutachtung

Ein im Rahmen der Besprechungen zur Verwaltungsreform II seitens der Bundesländer vorgebrachtes Anliegen betreffend Kompenstion des Mehraufwandes im Wasserrechtsvollzug mündete darin, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht wurde gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob es bei der Vollziehung der bestehenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) im Bereich der Hoheitsverwaltung Einsparungsmöglichkeiten gibt.

Dazu wurden im Sommer (Juli und August) des letzten Jahres zwei Sitzungen mit den Ländern durchgeführt mit dem Ziel, Vorschläge, in welchen Bereichen aus Ländersicht eine Rücknahme des WRG 1959 möglich wäre, vorzulegen und zu diskutieren sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu quantifizieren.

Ein Bericht wurde an die zuständige Kommission übermittelt und wurde auf der Grundlage dieses Berichtes nach Behandlung des Kommissionsberichtes in der Landesamtsdirektoren- und Landeshauptleutenkonferenz nunmehr das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht die konkret vorliegenden Vorschläge in einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes umzusetzen.

Diese sind Kernbereiche der vorliegenden WRG-Novelle 2006 und betreffen folgende Themen:



- Einführung eines Anzeigeverfahrens für gewisse Erdwärmepumpen;
- Möglichkeit des Entfalls der Kollaudierung
- Möglichkeit des Entfalles der letztmaligen Überprüfung von Erlöschensvorkehrungen;
- Änderungen bei Schutzgebieten;

Die übrigen Bereiche der im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche wie, ua. die Bewilligungsfreistellung für die Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen sind in Form von Verordnungen umzusetzen. Eine Verordnung betreffend die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen wurde bereits Ende letzten Jahres erlassen. Weiters beinhaltet die Novelle redaktionelle Änderungen, insbesondere die Nachführung von Verweisen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des WRG 1959 erscheinen notwendig und dringend und sollten daher rasch der parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, zum Entwurf der WRG-Novelle 2006

bis 28. Februar 2006 (ho. einlangend)

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen bitte auch per e-mail an die Adresse abteilung.14@lebensministerium.at übermitteln.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird von einer Übermittlung von mehrfachen Papierexemplaren Abstand genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf in einem gemäß Artikel 1 Abs.1 und 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, BGBl. I Nr. 35/1999, zur Stellungnahme übermittelt wird. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einlangen, wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, sowie
2. den Text der Stellungnahme per e-mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden

und dies dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der Stellungnahme mitzuteilen. Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzesentwurfes übermittelt.

Ergeht an:

1. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1014 Wien (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at + Post unter Anschluss von 25 Konvoluten zur gefälligen Kenntnis);
2. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien (v@bka.gv.at);
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Hause (begutachtung@bmwa.gv.at);
4. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien (post@bmvit.gv.at);
5. das Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, im Hause (begutachtung@bmsg.gv.at);
6. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4-8, 1011 Wien (e-recht@bmf.gv.at);
7. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien (abti2@bmaa.gv.at);
8. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Minoritenplatz 5, 1014 Wien (begutachtung@bmbwk.gv.at);
9. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien (begutachtung@bmi.gv.at);
10. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1016 Wien (begutachtung@bmj.gv.at);
11. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien (begutachtung@bmlv.gv.at);
12. das Bundeskanzleramt, z.H. Herrn Staatssekretär Franz Morak, Ballhausplatz 2, 1010 Wien (franz.morak@bka.gv.at);

13. das Bundesministerium für Finanzen, z.H. Herrn Staatssekretär Dr. Alfred Finz, Himmelpfortgasse 4-8, 1010 Wien (alfred.finz@bmf.gv.at);
14. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt (post.vd@bglld.gv.at);
15. das Amt der Kärntner Landesregierung, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt (post.abt2v@ktn.gv.at);
16. das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten (post.landnoe@noel.gv.at);
17. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Kärntnerstraße 12, 4020 Linz (verf.post@ooe.gv.at);
18. das Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg (landeslegistik@salzburg.gv.at);
19. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhausgasse 7, 8010 Graz (post@stmk.gv.at);
20. das Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (verfassungsdienst@tirol.gv.at);
21. das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, 6901 Bregenz (amtdvlr@vorarlberg.at);
22. das Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien (post@mda.magwien.gv.at);
23. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien (post@stb.or.at);
24. den Österreichischen Gemeindebund, Löwelstraße 6, 1010 Wien (oesterreichischer@gemeindebund.gv.at);
25. die Bundesarbeitskammer, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien (begutachtungen@akwien.or.at);
26. die Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien (agb@wko.at);
27. die Landwirtschaftskammer Österreich, Schauflergasse 6, 1014 Wien (office@lk-oe.at);
28. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien (grundsatz@oegb.or.at);
29. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Karlsgasse 9, 1040 Wien (office@arching.at);
30. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien (rechtsanwaelte@oerak.at);
31. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien (kammer@notar.or.at);

32. die Vereinigung österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien (iv.office@iv-net.at);
33. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurelstraße 5, 1010 Wien (buero@oewav.at);
34. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schuberttring 14, 1010 Wien (office@ovqw.at);
35. den Verband der Elektrizitätswerke Österreich, Brahmplatz 3, 1040 Wien (info@veoe.at);
36. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien (post@volksanw.gv.at);
37. die Universität Wien, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Schottenbastei 10-16, 1010 Wien (sekretariat.raschauer.staatsrecht@univie.ac.at; rudolf.thienel@univie.ac.at);
38. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien (office@rechnungshof.gv.at);
39. die Finanzprokurator, Singerstraße 17-19, 1011 Wien (post.fp00.fpr@bmf.gv.at);
40. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien (vst@vst.gv.at);
41. den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, Neusiedler Straße 35-37, 7000 Eisenstadt (post.uvs@bglld.gv.at);
42. den Unabhängigen Verwaltungssenat Kärnten, Völkermarkter Ring 25, 9020 Klagenfurt (post.uvs@ktn.gv.at);
43. den Unabhängigen Verwaltungssenat Niederösterreich, Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten (post.uvs@noel.gv.at);
44. den Unabhängigen Verwaltungssenat Oberösterreich, Fabrikstraße 32, 4020 Linz (uvs.post@ooe.gv.at);
45. den Unabhängigen Verwaltungssenat Salzburg, Postfach 527, Fanny-v-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg (uvs@salzburg.gv.at);
46. den Unabhängigen Verwaltungssenat Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz (uvs@stmk.gv.at);
47. den Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol, Michael Gaismairstraße 1, 6020 Innsbruck (uvs@tirol.gv.at);
48. den Unabhängigen Verwaltungssenat Vorarlberg, Römerstraße 22, 6900 Bregenz (uvs@vorarlberg.at);
49. den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, Muthgasse 64, 1190 Wien (post@uvs.magwien.gv.at);
50. den Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate, Muthgasse 64, 1190 Wien (scm@uvs.magwien.gv.at);

51. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1015 Wien (uelakt@landarbeiterkammer.at);
52. die Bundeskonferenz der Kamern der freien Berufe Österreichs, Tuchlauben 15, 1010 Wien (office@freie-berufe.at);
53. den Österreichischen Gewerbeverein, Eschenbachgasse 11, 1010 Wien (h.kainz@gewerbeverein.at; e.scheidl@gewerbeverein.at);
54. den Handelsverband, Alserstraße 45, 1080 Wien (e-mail@handelsverband.at);
55. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien (office@hvlf.at);
56. das Österreichische Normungsinstitut, Heinestraße 38, Postfach 130, 1021 Wien (office@on-norm.at);
57. das Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission, Ballhausplatz 1, 1014 Wien (claudia.cerny@bka.gv.at; v3@bka.gv.at);
58. die ARGE Daten, Redtenbachergasse 20, 1160 Wien (info@argedaten.at);
59. die Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes Kepler Universität Linz, 4040 Linz/Auhof (re-dekanat@jku.at);
60. die Umweltschutzanstalt des Landes Burgenland, Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt (umweltschutz.burgenland@bgl.gv.at);
61. die Umweltschutzanstalt des Landes Kärnten, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt (abt8.naturschutz@ktn.gv.at);
62. die Umweltschutzanstalt des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien (post.lad1ua@noel.gv.at);
63. die Umweltschutzanstalt des Landes Oberösterreich, Stifterstraße 28, 4020 Linz (uanw.post@ooe.gv.at);
64. die Umweltschutzanstalt des Landes Salzburg, Membergerstraße 42, 5020 Salzburg (office@lua-sbg.at);
65. die Umweltschutzanstalt des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz (umweltschutz@stmk.gv.at);
66. die Umweltschutzanstalt des Landes Tirol, Brixner-Straße 2, 6020 Innsbruck (landesumweltschutz@tirol.gv.at);
67. die Umweltschutzanstalt des Landes Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien (post@wua.magwien.gv.at);
68. den Österreichischen Fischereiverband, Ing.-Etzel- Straße 63 -65, 6020 Innsbruck (office@fischerei-verband.at);

69. das ÖKOBÜRO, Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen, Volksgartenstraße 1, 1010 Wien (fritz.kroiss@oekobuero.at; thomas.alge@oekobuero.at);
70. den Umweltdachverband, Alserstraße 21/1/5, 1180 Wien
(office@umweltdachverband.at)

Für den Bundesminister:

Mag. V o g l

elektronisch gefertigt!

Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, geändert wird
(Wasserrechtsgesetznovelle 2006 – Verwaltungsreform II)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 12a Abs. 1 wird die Wortfolge „Anhang H“ durch die Wortfolge „Anhang G“ ersetzt.
2. In § 29 Abs. 4 werden folgende zwei Sätze angefügt:
„Die Behörde kann bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berührt werden, im Erlöschensbescheid oder bei Anlagen für die bereits das Erlöschen festgestellt wurde, mit nachträglichem Bescheid feststellen, dass die Überprüfung, ob den behördlichen Anordnungen entsprochen wurde, entfällt. In diesen Fällen hat der bisher Berechtigte, sofern die Behörde im Bescheid nicht davon absieht, die Ausführung der gem. Abs. 1 angeordneten Maßnahmen unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs, das die ordnungsgemäße Durchführung der angeordneten Maßnahmen nachvollziehbar belegt, der Behörde unverzüglich zu melden.“
3. In § 30a Abs. 2 Z 1 wird die Wortfolge „Anhang D“ durch die Wortfolge „Anhang C“ ersetzt.
4. In § 30a Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „Anhang E“ durch die Wortfolge „Anhang D“ ersetzt.
5. In § 30a Abs. 3 Z 4 und 5 und in § 59c Abs. 1 Z 1 werden jeweils die Wortfolge „Anhang D“ durch die Wortfolge „Anhang C“ ersetzt.
6. In § 30a Abs. 3 Z 6, 8 und 9 wird jeweils die Wortfolge „Anhang F“ durch die Wortfolge „Anhang E“ ersetzt.
7. In § 31c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Auf Vorhaben gem. lit. b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden.“
8. In § 32 Abs. 2 lit. f wird nach der Wortfolge „175 kg“ das Wort „Stickstoff“ eingefügt.
9. In § 34 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:
„Die oben genannten besonderen Anordnungen sind unter einem in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen.“
10. In § 55b Abs. 3 wird die Wortfolge „Anhang G“ durch die Wortfolge „Anhang F“ ersetzt.
11. In den § 55c Abs. 2 und § 55d Abs. 1 wird die Wortfolge „Anhang C“ durch die Wortfolge „Anhang B“ ersetzt.
12. In § 55i Abs. 8 wird das Zitat „2001/41/EG“ durch das Zitat „2001/42/EG“ ersetzt.
13. In den §§ 59e Abs. 2, 59f Abs. 2 und 59g werden die jeweiligen Untergliederungen in Kleinbuchstaben auf Ziffern und die Untergliederungen in Ziffern auf Kleinbuchstaben geändert.
14. In § 121 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid oder bei bereits bewilligten Anlagen mit nachträglichem Bescheid feststellen, dass die Überprüfung der Ausführung der Anlage entfällt. Der Wasserberechtigte hat in diesen Fällen nach der Ausführung der Anlage die Übereinstimmung der Ausführung der Anlage mit der erteilten Bewilligung unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs der Behörde unverzüglich zu melden.“

15. In § 133 Abs. 4 wird der Verweis „§ 130 lit. b“ durch den Verweis „§ 130 Z 2“ ersetzt.

16. In § 134 Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Im Rahmen der Überprüfung ist insbesondere zu untersuchen, ob Art und Umfang der Schutzanordnungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer einwandfreien Wasserversorgung weiterhin adäquat sind. Weiters sind bei Vorliegen von feststellbaren Änderungen der bestehenden Verhältnisse oder aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse nachvollziehbare, fachlich belegte strengere oder weniger strenge Schutzanordnungen vorzuschlagen.“

17. In §137Abs. 1 Z 1 werden nach dem Zitat „23a Abs. 1“ das Zitat „29 Abs. 4“ und nach dem Zitat „112 Abs. 6“ das Zitat „121 Abs.3“ eingefügt.

Vorblatt

Problem, Lösung, Inhalt:

Als Folge der Abschätzungen über die erwarteten Mehrkosten der WRG-Novelle 2003 für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) wurden von Bund und Ländern jeweils für ihren Vollzugsbereich grobe Abschätzungen betreffend den Zeitraum bis zur Erstellung und Implementierung der ersten Gewässerbewirtschaftungspläne 2015, angestellt. Auf dieser Grundlage wendeten sich die Bundesländer an die Kommission Verwaltungsreform II mit ihrem Anliegen betreffend Kompensation des Mehraufwandes. Dies mündete in einen Auftrag der Kommission an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob es bei der Vollziehung der bestehenden Bestimmungen (WRG 1959 „alt“) im Bereich der Hoheitsverwaltung Einsparungsmöglichkeiten gibt.

Zu dem genannten Auftrag wurden im Sommer (Juli und August) des letzten Jahres zwei Sitzungen mit den Ländern durchgeführt mit dem Ziel, Vorschläge, in welchen Bereichen aus Ländersicht eine Rücknahme des WRG 1959 möglich wäre, vorzulegen und zu diskutieren sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu quantifizieren. Von den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien wurden Stellungnahmen vorgelegt. Die Diskussionen erwiesen sich als schwierig, da nur zu wenigen Themen eine gemeinsame Sicht gewonnen werden konnte, bei manchen Vorschlägen konnte zumindest ein Überwiegen der Befürwortung festgestellt werden, manche Vorschläge waren zwar inhaltlich positiv, hinsichtlich ihres Einsparungspotential jedoch höchstens als neutral zu bewerten.

Ein Bericht wurde an die zuständige Kommission übermittelt und nach Behandlung des darauf basierenden Kommissionsberichtes in der Landesamtsdirektoren- und Landeshauptleutenkonferenz darauf hin das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, die konkret vorliegenden Vorschläge in einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 umzusetzen.

Diese sind Kernbereiche der WRG-Novelle 2006 und betreffen folgende Themen:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für gewisse Erdwärmepumpen;
- Möglichkeit des Entfalls der Kollaudierung
- Möglichkeit des Entfalles der letztmaligen Überprüfung von Erlöschensvorkehrungen;
- Änderungen bei Schutzgebieten;

Die übrigen der im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche wie, ua. die Bewilligungsfreistellung für die Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen sind in Form von Verordnungen umzusetzen.

Weiters beinhaltet die Novelle redaktionelle Änderungen, insbesondere die Nachführung von Verweisen.

Alternative:

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die gegenständliche Novellierung hat das Ziel der Kostenreduktion durch Vereinfachung im Bereich der Vollzugsbehörden. Sie hat keine kalkulierbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Vorauszuschicken ist, dass die vorliegende Quantifizierung des möglichen Einsparungspotentials nur einen ganz groben Anhalt geben kann, weil aufgrund einer sehr schmalen Datenbasis hochgerechnet werden musste, nachdem die Mehrzahl der Länder

überhaupt keine Abschätzung des Mengengerüsts der potentiell unter den angesprochenen Regelungen zu behandelnden Fälle abgab bzw einige Länder ihre Abschätzung an bestimmte Bedingungen knüpften.

Diese nur sehr lückenhafte Quantifizierung, die als Grundlage für die grobe Hochrechnung von möglichen Einsparungen bei den Ländern gemacht wurde, ergab als oberste Grenze bei Verwirklichung der gesamten im Bericht der Kommission Verwaltungsreform angeführten Bereiche (sh. oben) Einsparungen bis zu 33 VBÄ, das sind rund 16 % des errechneten Mehrbedarfs für das WRG nach der Novelle 2003 (Wasserrahmenrichtlinienumsetzung). Eine Verordnung, betreffend die Bewilligungsfreisellung von Gewässerquerungen wurde bereits Ende letzten Jahres erlassen. Für diese Verordnung wurden Einsparungen von 1,5 VBÄ errechnet.

Die im Wasserrechtsgesetz 1959 mit der Novelle umgesetzten Bereiche machen ca. 10,6 VBÄ der insgesamt 33 VBÄ aus, das sind rund 30 %.

Viele Länderstellungnahmen unterstreichen die Sicht des Bundes, da sie aussagen, dass zwar durch Bewilligungsfreistellungen geringfügiger Vorhaben Einsparungen möglich wären, es sich jedoch um kleinere Anlagen mit wenigen betroffenen Parteien und einfachen Verwaltungsabläufen handelt. Weiters wurden manche Vorschläge von anderen Bundesländern aufgrund ihrer spezifischen Gegebenheiten kritisch betrachtet.

Zu betonen ist, dass eine Neuordnung des wasserrechtlichen Vollzuges erst dann wirklich erfolgen können wird, wenn der Gewässerbewirtschaftungsplan den Rahmen vorgibt, in dem der Einzelvollzug erfolgt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt:

In der Vergangenheit wurden im Wasserechtsgesetz 1959 immer wieder legislative Schritte zur Verwaltungsvereinfachung gesetzt. So wurden zB durch die Mitwirkung wasserrechtlicher Tatbestände in anderen Verwaltungsmaterien (UVG, GewO, MinroG, AWG,...) Synergien geschaffen, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in wasserrechtlichen Verfahren freigestellt; die (kurze) Befristung für gefährliche Abwasserinhaltsstoffe an die Konsensdauer angepasst; die Bewilligungspflicht für Indirektleitungen reduziert und diese einem Anzeigeverfahren unterstellt; bestimmte Anlagenänderungen dem Anzeigeverfahren unterstellt sowie gesetzliche Grundlagen für Prioritätensetzungen geschaffen.

Als Folge der Abschätzungen über die erwarteten Mehrkosten der WRG-Novelle 2003 für die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 wurden von Bund und Ländern jeweils für ihren Vollzugsbereich grobe Abschätzungen betreffend den Zeitraum bis zur Erstellung und Implementierung der ersten Gewässerbewirtschaftungspläne 2015, ange stellt. Auf dieser Grundlage brachten die Bundesländer ihr Anliegen betreffend Kompensation des Mehraufwandes in der Kommission Verwaltungsreform II vor. Dies mündete in einen Auftrag der Kommission an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemeinsam mit den Ländern folgende Aufgabenstellung zu behandeln: „Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der WRG-Novelle 2003 erfordere einen bedeutenden Mehraufwand. Zu dessen teilweiser Kompensation wäre festzustellen, was an „alter Vollziehung“ (Hoheitsverwaltung) des WRG wegfallen kann und darüber wäre der Kommission Verwaltungsreform II zu berichten.“

Zu dem genannten Auftrag wurden im Sommer (Juli und August) des letzten Jahres zwei Sitzungen mit den Ländern durchgeführt mit dem Ziel, Vorschläge, in welchen Bereichen aus Ländersicht eine Rücknahme des WRG 1959 möglich wäre, vorzulegen und zu diskutieren, sowie die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu quantifizieren. Von den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien wurden Stellungnahmen vorgelegt. Die Diskussionen erwiesen sich als schwierig, da nur zu wenigen Themen eine gemeinsame Sicht gewonnen werden konnte. Bei manchen Vorschlägen konnte zumindest ein Überwiegen der Befürwortung festgestellt werden, manche Vorschläge mit überwiegender Befürwortung waren zwar sachlich positiv, hinsichtlich ihres Einsparungspotential jedoch höchstens als neutral zu bewerten.

Seitens der Länder wurde klar ausgesagt, dass es sich dabei nur um erste grobe Schätzungen handeln kann und die Vereinbarung getroffen, diese Schätzungen nach einem Zeitraum, der das Sammeln von Erfahrungen zulässt, einer Evaluierung zuzuführen. Eine solche Evaluierung wurde von der Bund-Bundesländer-Arbeitsgruppe konkret für 2006 in Aussicht genommen. Als Konsequenz dieser Situation ist die von den Ländern erbetene Abschätzung des möglichen Einsparungspotentials höchst unterschiedlich ausgefallen: Nur vier Länder legten überhaupt konkrete Zahlen vor, die aber auch nicht alle Vorschläge beleuchteten. Auf dieser Basis wurde ein Bericht an die zuständige Kommission übermittelt und wurde auf der Grundlage dieses Berichtes nach Behandlung des Kommissionsberichtes in der Landesamtsdirektoren- und Landeshauptleutekonferenz nunmehr das Bundesministerium für Land – und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht, die konkret vorliegenden Vorschläge in einer Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 umzusetzen.

Kernbereiche der WRG-Novelle 2006 betreffen dementsprechend folgende in Form einer Gesetzesänderung umzusetzende Themen:

- Einführung eines Anzeigeverfahrens für gewisse Erdwärmepumpen;
- Möglichkeit des Entfalles der Kollaudierung

- Möglichkeit des Entfalles der letztmaligen Überprüfung von Erlöschensvorkehrungen;
- Änderungen bei Schutzgebieten;

Die übrigen der im Bericht der Kommission Verwaltungsreform II angeführten Bereiche wie ua. die Bewilligungsfreistellung für die Änderung und Erweiterung von Leitungsnetzen, Änderungen im Bereich der Indirekteinleiterverordnung und diverse andere Bewilligungsfreistellungen sind in Form von Verordnungen umzusetzen. Eine Verordnung, betreffend die Bewilligungsfreistellung von Gewässerquerungen, wurde bereits Ende letzten Jahres erlassen.

Weiters beinhaltet die Novelle redaktionelle Änderungen, insbesondere die Nachführung von Verweisen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Ziffern 1, 3 bis 6, 8, 10 – 13 und 15:

Redaktionelle Anpassungen. Anpassung von Verweisen und Richtigstellung von Zitaten.

Zu Ziffer 2 und 17:

Mit der Änderung wird der Behörde ermöglicht bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berührt werden, von einer gesonderten bescheidmäßigen Überprüfung letztmaliger Vorkehrungen abzusehen.

Die Behörde kann im Erlöschensbescheid von der Meldung samt Vorlage eines Gutachtens, das die ordnungsgemäße Durchführung der aufgetragenen Arbeiten belegt, absehen. Es handelt sich nicht um eine Meldung gem. § 12b. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt einen verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß dar (§ 137 Abs. 1 Z 1).

Zu Ziffer 7:

§ 31c Abs.5 lit. a bis c WRG 1959 legten die wasserrechtliche Bewilligungspflicht für verschiedene Arten von Wärmepumpen fest. Mit der Novellierung sollen künftig Tiefsonden (§ 31c Abs.5 lit. b) sowie Wasser-Wasser-Wärmepumpen-Anlagen (§ 31c Abs.5 lit. c) dem bereits bestehenden Anzeigeverfahren (§ 114) unterstellt werden. Ebenso wie bei Indirekteinleitern kann die Behörde bei jedem Sachverhalt anhand der vorgelegten Projektunterlagen individuell entscheiden, ob zB in sensiblen Gebieten ein umfangreicheres Bewilligungsverfahren mit Verhandlung etc einzuleiten ist oder ob von der in § 114 Abs.3 WRG 1959 geregelten Bewilligungsfiktion Gebrauch gemacht wird.

Zu Ziffern 9 und 16:

Mit der Neuregelung soll eine verstärkte Einbeziehung der Wasserberechtigten (Wasserrentnehmer) bei der bescheidmäßigen Festlegung von Schutzgebieten dadurch bewirkt werden, als Schutzgebietsanordnungen in Hinkunft nur noch gleichzeitig mit der wr. Bewilligung der Wasserversorgungsanlage zu treffen sind und der Wasserberechtigte das zum Schutz seiner Wasserversorgungsanlage festgelegte Schutzgebiet in regelmäßigen Abständen dahingehend zu überprüfen hat, ob es im Hinblick auf eine einwandfreie Wasserversorgung noch adäquat ist.

Zu Ziffer 14 und 17:

Wie beim Entfall der wasserrechtlichen Überprüfung für letztmalige Vorkehrungen (Z 2) wird auch bei der Kollaudierung von Anlagen (§ 121) generell die Möglichkeit geschaffen, dass die Behörde bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berührt werden, von einer gesonderten bescheidmäßigen Überprüfung der Ausführung der Wasseranlage absehen kann.

Über den Entfall des Kollaudierungsverfahrens bzw.-bescheides ist im Bewilligungsbescheid, oder bei bereits bewilligten Anlagen mit gesondertem (Feststellungs)bescheid abzusprechen.

In diesen Fällen hat der Wasserberechtigte nach Ausführung der Anlage, die Übereinstimmung der Ausführung der Anlage mit der erteilten Bewilligung der Behörde unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs, das die Übereinstimmung der Ausführung belegt, unverzüglich zu melden. Es handelt sich nicht um eine Meldung gem. § 12b. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht stellt einen verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß dar (§ 137 Abs. 1 Z 1).

Textgegenüberstellung**Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
Geltende Fassung****§ 29**

(4) Hat der bisher Berechtigte den im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen entsprochen, worüber auf Grund eines Überprüfungsverfahrens (§ 121) mit Bescheid zu erkennen ist, so ist er zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes auch dann nicht mehr verpflichtet, wenn eine Überlassung der Anlage nach Abs. 3 nicht stattfindet.

§ 31c

- (5) Die Abs.1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf
- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (33, 34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;
 - b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikal-kollektoren (Tiefsonden)
 - c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

**Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)
Vorgeschlagene Fassung****§ 29**

(4) Hat der bisher Berechtigte den im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen entsprochen, worüber auf Grund eines Überprüfungsverfahrens (§ 121) mit Bescheid zu erkennen ist, so ist er zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes auch dann nicht mehr verpflichtet, wenn eine Überlassung der Anlage nach Abs. 3 nicht stattfindet. Die Behörde kann bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden, im Erlöschensbescheid oder bei Anlagen für die bereits das Erlöschen festgestellt wurde, mit nachträglichem Bescheid feststellen, dass die Überprüfung, ob den behördlichen Anordnungen entsprochen wurde entfällt. In diesen Fällen hat der bisher Berechtigte, sofern die Behörde im Bescheid nicht davon absieht, die Ausführung der gem. Abs.1 angeordneten Maßnahmen unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs, das die ordnungsgemäße Durchführung der angeordneten Maßnahmen nachvollziehbar belegt, der Behörde unverzüglich zu melden.

§ 31c

- (5) Die Abs.1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf
- a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (33, 34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;
 - b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikal-kollektoren (Tiefsonden)
 - c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

Auf Vorhaben gem. lit. b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden.

§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Erzeugbarkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

§ 134. (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Erzeugbarkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde - zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde - durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann - nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen - auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert. Die oben genannten besonderen Anordnungen sind unter einem in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen.

§121

(3) Bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfange berührt werden, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid oder bei bereits bewilligten Anlagen mit nachträglichem Bescheid feststellen, dass die Überprüfung der Ausführung der Anlage entfällt. Der Wasserberechtigte hat in diesen Fällen nach der Ausführung der Anlage die Übereinstimmung der Ausführung der Anlage mit der erteilten Bewilligung unter Beibringung des Gutachtens eines Zivilingenieurs der Behörde unverzüglich zu melden.

§ 134. (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen. Im Rahmen der Überprüfung ist insbesondere zu untersuchen, ob Art und Umfang der Schutzanordnungen im Hinblick auf die Gewährleistung einer einwandfreien Wasserversorgung weiterhin adäquat sind. Weiters sind bei Vorliegen von feststellbaren Änderungen der bestehenden Verhältnisse oder aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse nachvollziehbare, fachlich belegte strengere oder weniger strenge Schutzanordnungen vorzuschlagen.

